

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Dresden vom 3. Februar 2009 (SächsABl./AAz. Nr. 20/2009 S. A 174) hat sich der Verwaltungsrat des Studentenwerkes durch Beschluss vom 6. April 2010 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vertretung

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verwaltungsrat nach außen und gegenüber den einzelnen Mitgliedern.

§ 2 Einberufung der Sitzungen, erste Sitzung nach der Wahl

- (1) Eine Einberufung der Sitzungen erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den Verwaltungsratsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. War dies nicht der Fall, sind die entsprechenden Beschlüsse auf Antrag zu vertagen.
- (3) Ist ein Verwaltungsratsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dies dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer mitzuteilen.
- (4) Die erste Sitzung wird spätestens einen Monat nach der Wahl abgehalten. In dieser Sitzung werden zuerst der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Sodann werden der Vertreter der örtlichen Wirtschaft sowie das ständige beratende Mitglied und bei Bedarf bis zu zwei weitere beratende Mitglieder gewählt (§ 5, Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Sätze 3 und 4 der Grundordnung des Studentenwerkes Dresden). Der Geschäftsführer schlägt dem Verwaltungsrat einen Beschäftigten des Studentenwerkes als Schriftführer für die Sitzungen vor.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bereitet unter Beteiligung des stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer des Studentenwerkes die Sitzungen vor.
- (2) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Verwaltungsratsmitglied stellen.
- (3) Die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung gilt als festgestellt, wenn sie der Verwaltungsrat zu Beginn beschlossen hat.

§ 4 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Sitzungsleiter eröffnet und schließt sowohl die Sitzung als auch jeweils die Aussprache zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung. Die Wiederaufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte bedarf des Beschlusses des Verwaltungsrates.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit, so bestimmt der Sitzungsleiter einen neuen Termin.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung mittels Handzeichen. Auf Verlangen auch nur eines Abstimmungsberechtigten ist geheim abzustimmen. Die Beschlüsse gem. § 5 Abs. 3, Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 6 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung des Studentenwerkes Dresden werden stets in geheimer Abstimmung gefasst.
- (3) Der Sitzungsleiter kann verlangen, dass Anträge schriftlich formuliert werden.
- (4) Bei Abstimmung erhält stets der weitestgehende Antrag den Vorrang. Welches der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Sitzungsleiter. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so wird über diesen Widerspruch abgestimmt.
- (5) Die abgegebenen Stimmen werden durch den Schriftführer gezählt. Erforderlichenfalls nimmt er die Gegenprobe vor. Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden, die durch den Schriftführer ausgeteilt und auch wieder eingesammelt werden.
- (6) Die schriftliche Abstimmung in dringlichen Angelegenheiten (§ 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Grundordnung des Studentenwerkes Dresden) wird mittels Brief des Vorsitzenden des Verwaltungsrates an die stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder eingeleitet. Der Brief ist zugleich der Stimmzettel und ist entsprechend gestaltet (Kästchen zum Ankreuzen, Unterschriftsleiste). In dem Brief bestimmt der Vorsitzende ausgehend von der Wichtigkeit der zu entscheidenden Angelegenheit die Frist, innerhalb welcher die schriftliche Stimmabgabe per Übersendung des Stimmzettels an das Studentenwerk Dresden zu erfolgen hat. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Posteingang beim Studentenwerk Dresden. Die Übersendung des Stimmzettels an das Studentenwerk Dresden hat in dem beigefügten frankierten Antwortumschlag mit der Angabe

„Persönlich
Vorsitzender des Verwaltungsrates
c/o Geschäftsführer“

zu erfolgen.

Die Öffnung der Briefe ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vorbehalten.

Soll schriftlich und zugleich geheim abgestimmt werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die schreibtechnische und formrichtige Abwicklung schriftlicher Abstimmungen liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers des Studentenwerkes Dresden.

§ 6 Sitzungsniederschriften, Sitzungsprotokolle

- (1) Über jede Sitzung fertigt der Schriftführer eine Sitzungsniederschrift, in welcher mindestens die Namen der Anwesenden, Verlauf und wesentlicher Inhalt der Diskussion sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (2) Die Sitzungsniederschrift wird durch das Studentenwerk in eine vervielfältigungsfähige Form gebracht. Das so entstandene Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden durchgesehen sowie vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten jeweils ein Exemplar des Sitzungsprotokolls. In der nächsten Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls abgestimmt.

§ 7 Erweiterung des Teilnehmerkreises für die Sitzungen

Der Geschäftsführer des Studentenwerkes Dresden ist mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates berechtigt, Beschäftigte des Studentenwerkes zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Über die Teilnahme anderer Gäste entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Sitzungsteilnehmer haben die Vertraulichkeit der Beratung zu wahren.

§ 9 Bindung an Beschlüsse

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden. Der Geschäftsführer des Studentenwerkes Dresden ist für die Durchführung der Beschlüsse durch das Studentenwerk verantwortlich. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer bekannt gemacht.

§ 10 In-Kraft-Treten, Änderung

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, an welchem sie beschlossen worden ist. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 3. Mai 2000 außer Kraft.
- (2) Die vorliegende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden. Insgesamt außer Kraft gesetzt werden kann sie jedoch nur dann, wenn gleichzeitig mit ihrer Außerkraftsetzung der Erlass einer neuen Geschäftsordnung beschlossen wird.

